

§. VI.

Von der Regierung.

Die alten Preußen standen unter Pohlen. Nachdem sie sich aber nicht gar zu gehorsam erwiesen haben: So stiftete der Herzog in Masovien zu Dobrin wider selbige einen Rittersorden, allein man konnte selbige doch nicht völlig bezwingen. Man rufte daher die teutschen Ritter oder Kreuzherren zu Hülfe. Diese schlugen sich 53. Jahre mit den Preußen herum, und spielten endlich den Meister, dergestalt, daß sie Preußen vor sich als ein Fürstenthum behielten, weil sich aber selbige gar zu hochmüthig aufführten: So ergab sich Preußen 1454. an Pohlen, worüber ein langwiehriger Krieg entstanden. Endlich wurden die teutschen Ritter genöthiget 1467. einen Frieden einzugehen, und Vorderpreußen an Pohlen zu überlassen. Hinterpohlen behielten die teutschen Ritter, jedoch mit dem Bedinge, daß sie selbiges bey der Krone Pohlen zur Lehn nehmen sollten. Es sperrte sich zwar der Hochmeister die Huldigung zu leisten: Allein er mußte. Hierauf wurde 1498. der Herzog Friedrich zu Sachsen zum Hochmeister erwählt, welcher niemals an Pohlen gehuldiget hat. Eben dieses that auch der 1510. erwählte Hochmeister Marggraf Albrecht zu Brandenburg. Hierüber entstand abermals ein Krieg, der 1525. also bengelegt wurde, daß er Preußen als ein weltliches Herzogthum erblich besitzen und von Pohlen zur Lehn nehmen sollte. Vom Jahre 1525. bis 1605. ist dieses Herzogthum bey Albrechts Nachkommen geblieben. Endlich ist es an den Churfürsten von Brandenburg Joschim Friedrich, als ein pohlisches Lehn gekommen. Der Churfürst Friedrich Wilhelm gerieth mit Pohlen 1655. in einen Krieg, worauf er in den welausischen Tractaten Preußen als ein freyes Herzogthum bekommen hat. Der Churfürst Friedrich erhob 1701. Preußen in ein Königreich, und ließ sich als König zu Königsberg krönen. Der jetzige König ist Friedrich II. geb. 24. Jen. 1712. König 1740. weil aber der König als Churfürst zu Brandenburg ordentlich zu Berlin residirt: so wird Preußen durch einen Statthalter regiert, welchem ein oberster Landhofmeister, ein Oberburggraf, ein Kanzler und ein Obermarschall noch beygeordnet sind. Das höchste Gericht ist zu Königsberg.

§. VII.

Von der Macht und Einkünften.

Der König in Preußen ist einer von den mächtigsten Potentatibus.
 Sag. Kleine Geogr. 29 ten